



20.06.2018

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 "Senioreneinrichtung Feucht" des Marktes Feucht

Der Marktgemeinderat des Marktes Feucht hat mit Beschluss vom 14.06.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „Senioreneinrichtung Feucht“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „Senioreneinrichtung Feucht“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan beim Markt Feucht (Bauamt, Pfinzingstraße 10, 90537 Feucht, II. Stock, Zimmer 804 zu folgenden Zeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr, Di. 13.00 – 15.30 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Markt Feucht

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Feucht geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Katharina von Kleinsorgen
Katharina von Kleinsorgen
Zweite Bürgermeisterin



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Senioreneinrichtung Feucht"

Kartenausschnitt (Lageplan)

der als Anlage der Bekanntmachung vom 20.06.2018 beigefügt ist.

■ Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 "Senioreneinrichtung Feucht"

Markt Feucht, 20.06.2018

Katharina von Kleinsorgen
Zweite Bürgermeisterin

